EDK | CDIP | CDPE | CDEP |
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

Beschluss Plenarversammlung
18. Juni 2015

Bilanz 2015. Harmonisierung der verfassungsmässigen Eckwerte gemäss Artikel 62 Absatz 4 BV für den Bereich der obligatorischen Schule: Verabschiedung und Veröffentlichung

Das Generalsekretariat berichtet:

1 Seit der Revision 2006 der Bildungsartikel in der Bundesverfassung (BV) haben Bund und Kantone gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Qualität und Durchlässigkeit im Bildungsraum Schweiz zu sorgen. Gemäss Artikel 62 Absatz 4 [1] der Bildungsverfassung haben die Kantone für zentrale Eckwerte – Schuleintrittsalter und Schulpflicht, Dauer und Ziele der Bildungsstufen, deren Übergänge sowie Anerkennung von Abschlüssen – auf dem Koordinationsweg eine landesweite Harmonisierung des Schulwesens zu gewährleisten. Erreichen sie diese Harmonisierung nicht, kann der Bund im Sinne einer subsidiären Rechtsetzungskompetenz eine entsprechende Regelung erlassen.

2 Das HarmoS-Konkordat erfüllt diese Vorgaben für die obligatorische Schule, indem es erstmals die Dauer und die Ziele der Bildungsstufen sowie deren Übergänge national harmonisiert. Gleichzeitig werden die bisherigen nationalen Lösungen bezüglich Schuleintrittsalter und Schulpflicht aktualisiert.

3 Das HarmoS-Konkordat verpflichtet die Konkordatskantone in seinen Ausführungsbestimmungen, spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten die strukturellen Eckwerte der obligatorischen Schule im Sinne des Konkordats festzulegen und die Bildungsstandards anzuwenden. Die Anzahl der erforderlichen Kantone für die Inkrafttretung der Vereinbarung (10 Kantone) wurde im April 2009 erreicht. Gemäss Beschluss des EDK-Vorstandes ist das HarmoS-Konkordat am 1. August 2009 in Kraft getreten und die Vereinbarungskantone haben innert sechs Jahren, das heisst spätestens bis zu Beginn des Schuljahres 2015/2016, die Elemente des Konkordates umzusetzen. Diese Frist gibt nun Anlass für eine Bilanz über die Umsetzung von Artikel 62 Absatz 4 BV.

4 Der vom Generalsekretariat präsentierte Bilanz-Bericht wurde vom Koordinationsstab HarmoS geprüft. Die Harmonisierung der obligatorischen Schule, wie sie für die erstmalige Umsetzung des Verfassungsauftrages von 2006 vorgesehen war und vereinbart wurde, ist bereits gut vorangeschritten. Und sie geht in diese Richtung weiter. Dies trifft im Ergebnis auch auf jene Kantone zu, die der interkantonalen Vereinbarung nicht beigetreten sind. Abweichungen können zurzeit einzig in der Frage des harmonisierten Sprachenunterrichts nicht ausgeschlossen werden.

5 Der Vorstand hat anlässlich seiner Sitzung vom 7. Mai den Bericht ausführlich beraten und mit einigen kleineren Änderungen zu Handen der Plenarversammlung verabschiedet.

[1] Art. 62, Abs. 4, BV: «Kommt auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung des Schulwesens im Bereich des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und von deren Übergängen sowie der Anerkennung von Abschlüssen zustande, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.»

Generalsekretariat | **Secrétariat général**
Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3000 Bern 7 | T: +41 (0)31 309 51 11, F: +41 (0)31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 51 10, ides@edk.ch

Die Plenarversammlung beschliesst:

1 Der Bilanz-Bericht 2015 über die Harmonisierung der Eckwerte gemäss Artikel 62 Absatz 4 BV für den Bereich der obligatorischen Schule wird verabschiedet.

2 Die Kantone werden eingeladen, die Harmonisierung der obligatorischen Schule weiter zu beachten, sich – wo noch erforderlich – ihr anzuschliessen und sie im Sinne des Berichts weiterzuentwickeln.

3 Der Bericht wird dem Bundesrat zur Kenntnis gebracht.

4 Das Präsidium wird beauftragt, den Bericht zu Handen von Medien und Öffentlichkeit zu kommunizieren.

Bern, 18. Juni 2015

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Im Namen der Plenarversammlung:

sig.

Hans Ambühl
Generalsekretär

Anhang:
- Bilanz 2015. Harmonisierung der verfassungsmässigen Eckwerte (Art. 62 Abs. 4 BV) für den Bereich der obligatorischen Schule

Zustellung an:
- Mitglieder der Konferenz
- EDI und WBF

Publikation auf der Webseite der EDK

012.0/9/2014 DC